



Amtsblatt

des Landkreises Miltenberg



Az: 43 – 8631.02

Vollzug der Wassergesetze;

Verordnung

über die Verlängerung der Veränderungssperre nach § 86 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 21.01.2021 für das geplante Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt (Brunnen IV, V und VIII auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 6558/1, 6296 und 6292 der Gemarkung Großwallstadt)

vom 24.01.2024

Das Landratsamt Miltenberg erlässt aufgrund des § 86 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 7 Gesetz zur Beschleunigung von Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich und zur Umsetzung der RL (EU) 2021/1187 über die Straffung von Maßnahmen zur rascheren Verwirklichung des transeuropäischen Verkehrsnetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) folgende

Verordnung

Die mit Verordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 21.01.2021, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg vom 26.01.2021, erlassene Veränderungssperre nach § 86 WHG zur Sicherung der geplanten Festsetzung des Wasserschutzgebietes für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt (Brunnen IV, V und VIII auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 6558/1, 6296 und 6292 der Gemarkung Großwallstadt) wird um ein Jahr verlängert.

Gründe:

Die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt erfolgt seit dem Jahr 2011 überwiegend aus dem Brunnen IV. Zunächst auf Grundlage des Bescheids des Landratsamtes Miltenberg vom 06.06.2011, Az. 421 – 8631.01, zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 17 WHG. Am 22.04.2015 wurde der Gemeinde Großwallstadt dann eine beschränkte wasserrechtliche Erlaubnis für das Zutagefördern von maximal 724.000 m³ Grundwasser pro Jahr aus dem Brunnen IV erteilt. Mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 22.12.2020, Az. 43 – 8631.01 wurde die maximal zulässige jährliche Entnahmemenge auf 734.000 m³ pro Jahr erhöht. Für den Brunnen IV wurde mit Verordnung des Landratsamtes Miltenberg vom 03.09.2018 ein Trinkwasserschutzgebiet ausgewiesen.

Zum Aufbau einer Ersatzversorgungsmöglichkeit und freier Kapazitäten für zukünftige Steigerungen des Wasserbedarfs wurden in den letzten Jahren vier neue Brunnen, die Brunnen V bis VIII, errichtet.

Hausadresse:
Brückenstraße 2
63897 Miltenberg

Allgemeine Adressen:
Telefon: 09371 501-0
Telefax: 09371 501-79270

E-Mail: poststelle@lra-mil.de
<http://www.landkreis-miltenberg.de>

Unsere Öffnungszeiten:
Mo und Di 8 - 16 Uhr
Mittwoch 8 - 12 Uhr

Donnerstag 8 - 18 Uhr
Freitag 8 - 13 Uhr

Ab. 01.12.2023 nur noch dieses Konto verwenden:

Konto: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Kto.-Nr.: 620 001 834 (BLZ 796 500 00) IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34

SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL
Ust-IdNr.: DE 132115042

Da die Fa. Alcon / Ciba Vision GmbH Ende 2019 eine deutliche Bedarfssteigerung ankündigte, war eine schnelle Inbetriebnahme der neuen Brunnen erforderlich. Zum Schutz der neuen Wassergewinnungsanlagen stellte die Gemeinde Großwallstadt am 31.01.2020 einen Antrag auf vorläufige Sicherung für die Brunnen V und VIII. Dazu wurde ein Gutachten des Büros für Hydrogeologie und Umwelt GmbH in Gießen (Büro HG) zur Abgrenzung des künftigen Wasserschutzgebietes für die Brunnen IV, V, VI, VII und VIII vorgelegt.

Vor Erteilung der beschränkten wasserrechtlichen Erlaubnis für das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von 1,3 Mio. m³ Grundwasser pro Jahr aus den Brunnen IV, V und VIII mit Bescheid des Landratsamtes Miltenberg vom 15.03.2021 wurde daher am 21.01.2021 zur vorläufigen Sicherung der Brunnen IV, V und VIII eine Veränderungssperre nach § 86 WHG für das geplante Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt sowie eine Allgemeinverfügung gemäß § 52 Abs. 2 WHG zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt erlassen. Beide wurden am 26.01.2021 im Amtsblatt des Landkreises Miltenberg öffentlich bekannt gemacht und traten dementsprechend am 27.01.2021 in Kraft.

Gemäß § 86 Abs. 3 Satz 1 WHG tritt die Veränderungssperre drei Jahre nach Ihrem Inkrafttreten außer Kraft. Diese Frist kann bei Vorliegen besonderer Umstände um ein Jahr verlängert werden (§ 86 Abs. 3 Satz 2 WHG).

Im vorliegenden Fall liegen besondere Umstände i.S.d. § 86 Abs. 3 Satz 2 WHG vor, sodass die Veränderungssperre in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens verlängert werden muss, da das Verfahren für die Festsetzung des Wasserschutzgebietes nicht bis zum Ablauf der in § 86 Abs. 3 Satz 1 WHG bestimmten Dreijahresfrist erfolgen kann. Allgemein sind die Voraussetzungen für die Fristverlängerung um ein Jahr, dass zum einen die Voraussetzungen für den Erlass der Veränderungssperre nach § 86 Abs. 3 WHG weiterhin vorliegen und zum anderen besondere Umstände die Beibehaltung dieser erfordern.

Im Januar 2021 wurde, da die Brunnen V und VIII kurzfristig zusätzlich zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt benötigt wurden, eine Allgemeinverfügung nach § 52 Abs. 2 WHG und eine Veränderungssperre nach § 86 WHG erlassen. Durch diese sollte und soll auch weiterhin zumindest ein Mindestmaß an Schutz für die bereits in Betrieb befindlichen Wasserversorgungsanlagen gewährleistet werden.

Nach § 2 der Veränderungssperre sind wesentlich wertsteigernde oder die Schutzgebietsausweisung erheblich erschwerende Vorhaben in deren Geltungsbereich verboten. Zweck der Veränderungssperre ist es, Vorhaben, welche im künftigen Wasserschutzgebiet liegen, vor deren Ausführung aus wasserrechtlicher Sicht betrachten und beurteilen zu können.

So können Vorhaben, die eine Gefährdung für die öffentliche Wasserversorgung darstellen, verhindert werden. Sofern keine Gefahren für die öffentliche Wasserversorgung zu befürchten sind, können nach § 4 der Veränderungssperre Ausnahmen von dieser erteilt werden, ggf. verbunden mit entsprechenden Auflagen. Die durch die Veränderungssperre hervorgerufenen Einschränkungen sind aufgrund der überwiegenden Allgemeinwohlbelange des Grund- und Trinkwasserschutzes sowie des damit verbundenen Schutzes der menschlichen Gesundheit und aufgrund des öffentlichen Interesses an der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung gerechtfertigt. Die Verhältnismäßigkeit ist zudem insbesondere aufgrund der Möglichkeit zur Erteilung von Ausnahmen gewahrt.

Die Veränderungssperre vom 21.01.2021 ist weiterhin zum Schutz des geplanten Wasserschutzgebietes und der bereits genutzten Brunnen IV, V und VIII erforderlich, da auch bis zum jetzigen Zeitpunkt das Wasserschutzgebiet nicht festgesetzt werden konnte und sich gleichzeitig an der Schutzbedürftigkeit der Wasserversorgung jedoch nichts geändert hat. Die Voraussetzungen zum Erlass einer Veränderungssperre nach § 86 Abs. 3 WHG für ein geplantes Wasserschutzgebiet liegen somit weiterhin vor.

Besondere Umstände liegen vor, wenn im Rahmen der Planungen und des wasserrechtlichen Verfahrens atypische Ereignisse auftreten, die vom gewöhnlichen Ablauf abweichen. Hierbei kann es sich um Ungewöhnlichkeiten zum Beispiel hinsichtlich des Umfangs, des Schwierigkeitsgrades oder des Verfahrensablaufs handeln (BVerwG, Urteil v. 10.09.1976 – IV C 39.74).

Im vorliegenden Fall der Schutzgebietsausweisung für die Brunnen IV, V und VIII der Gemeinde Großwallstadt liegen insofern besondere Umstände vor, da sich im künftigen Wasserschutzgebiet einige konkurrierende Nutzungen (z.B. Landwirtschaft, Kiesgrube) befinden. Um einen sicheren und dauerhaften Schutz des Grund- und Trinkwassers sowie der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt zu erreichen, ist eine rechtssichere und fachlich fundierte Festsetzung des Wasserschutzgebietes unabdingbar. Dies erfordert einen gewissen Zeitaufwand.

Im Mai 2023 reichte die Gemeinde Großwallstadt Planunterlagen für ein Wasserschutzgebiet für die Brunnen IV, V, VI, VII und VIII ein. Diese befinden sich aktuell noch in der Abstimmung mit den Fachbehörden. Die Erstellung des Amtlichen Sachverständigen Gutachtens durch das Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg war deshalb noch nicht abschließend möglich.

Der Umfang sowie Aufwand der Planungen und der Überprüfung sowie der Schwierigkeitsgrad weichen von einem gewöhnlichen Festsetzungsverfahren ab. Insofern ist vom Vorliegen besonderer Umstände i.S.d. § 86 Abs. 3 Satz 2 WHG auszugehen, durch welche das förmliche Verwaltungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes nicht rechtzeitig vor Ablauf der Dreijahresfrist nach § 86 Abs. 3 Satz 1 WHG abgeschlossen werden kann.

Um weiterhin zumindest einen gewissen Schutz für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt zu gewährleisten, erscheint deshalb in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens die Verlängerung der Veränderungssperre um ein weiteres Jahr erforderlich. Die aufgrund der konkurrierenden Nutzungen und der komplexen rechtlichen Situation bezüglich der öffentlichen Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt (Klagen) erforderliche rechtssichere und fachlich fundierte Festsetzung des Wasserschutzgebietes, stellt einen besonderen Umstand i.S.d. § 86 Abs. 3 Satz 2 WHG dar, der eine Verlängerung der Veränderungssperre vom 21.01.2021 um ein weiteres Jahr rechtfertigt.

Das Interesse der Grundstückseigentümer im Geltungsbereich der Veränderungssperre an einer uneingeschränkten Nutzung des Eigentums muss hinter dem Interesse der Allgemeinheit am Schutz des Grund- und Trinkwassers, der Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung und damit verbunden auch dem Schutz der menschlichen Gesundheit zurückstehen.

Der Grundwasserschutz zur Sicherung der Trinkwasserqualität für die Bevölkerung stellt einen überragend wichtigen Gemeinwohlbelang dar. Wasser für den menschlichen Gebrauch muss so beschaffen sein, dass durch seinen Genuss oder Gebrauch eine Schädigung der menschlichen Gesundheit, insbesondere durch Krankheitserreger, nicht zu besorgen ist (§ 37 Infektionsschutzgesetz – IfSG). Diese Forderung beschränkt sich aber nicht nur auf seuchenhygienische Anforderungen, sondern bezieht auch alle anderen Faktoren mit ein, die für die menschliche Gesundheit von Bedeutung sein können. Die öffentliche Hand ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass das Endprodukt Grundwasser dann nicht an die Bevölkerung abgegeben wird, wenn der Besorgnisgrundsatz verletzt wird. Ausgehend vom hohen Gut der menschlichen Gesundheit und der damit verbundenen Notwendigkeit reinen Trinkwassers ist der

Begriff „nicht zu besorgen“ eng auszulegen. Demnach ist eine Gesundheitsgefährdung zu besorgen und ein behördliches Einschreiten geboten, wenn die Möglichkeit des Schadeneintritts aufgrund der Erkenntnisse und Erfahrungen, sei es auch bei außergewöhnlichen Umständen, nach der menschlichen Erfahrung nicht als unwahrscheinlich anzusehen ist (BVerwG v. 16.07.1995, DVBl. 1966, 469). Nachdem im vorliegenden Fall ein überragend wichtiges Schutzgut, nämlich die Gesundheit der Bevölkerung betroffen ist, müssen an die Wahrscheinlichkeit des Schadeneintritts entsprechend geringere Anforderungen gestellt werden (vgl. BVerwG v. 26.06.1970, Az. IV C 99.67).

Aufgrund der Veränderungssperre dürfen wesentlich wertsteigernde Vorhaben oder Vorhaben, welche die Ausweisung des Wasserschutzgebietes erheblich erschweren, nicht vorgenommen werden. Durch dieses Verbot werden insbesondere Bautätigkeiten und Eingriffe in die Deckschichten des Bodens verhindert, welche Verunreinigungen des Grund- und Trinkwassers hervorrufen können. Ein Schadeneintritt durch eine so verursachte Verunreinigung der Wasserversorgung der Gemeinde Großwallstadt ist zumindest als so wahrscheinlich anzusehen, dass in Bezug auf den Gesundheitsschutz eine abstrakt generelle Gefahr zu bejahen ist. Die Interessen der durch die Veränderungssperre Betroffenen müssen daher gegenüber dem Grund- und Trinkwasserschutz sowie dem Gesundheitsschutz zurückstehen.

Miltenberg, 24.01.2024
Landratsamt Miltenberg

gez. Scherf
Landrat